

Organisationsreglement der ETH Alumni Vereinigung

Im Organisationsreglement wird für alle Personen die männliche Form verwendet; sie gilt sinngemäss jedoch für Männer und Frauen. Gemäss Statuten gelten die Bestimmungen für alle Arten von Mitgliederorganisationen einschliesslich der Mitgliedsvereine.

A Allgemeines

Art. 1 Zweck

- 1 Dieses Organisationsreglement regelt die Umsetzung der Statuten und die Zusammenarbeit zwischen den Organen, den Vertretern der Mitgliederorganisationen, den Mitgliedern und der Geschäftsstelle innerhalb der ETH Alumni Vereinigung.
- 2 Eine effiziente Zusammenarbeit soll den Interessen aller Mitglieder dienen, gleichzeitig aber auch allen Mitgliederorganisationen zur Verfolgung ihrer Ziele und zur Nutzung von internen Synergien.

Art. 2 Zusammenarbeit innerhalb der ETH Alumni Vereinigung

Der Vorstand der ETH Alumni Vereinigung regelt die Zusammenarbeit innerhalb der Vereinigung durch:

- 1 Ein Geschäftsreglement für die Zusammenarbeit des Vorstandes und der Geschäftsstelle.
- 2 Eine professionell betriebene Geschäftsstelle, die die laufenden Geschäfte führt und ihre Dienstleistungen für die ganze Organisation zur Verfügung stellt.
- 3 Richtlinien und Prozesse zur Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen der wichtigsten beteiligten Stellen als Hilfestellung in der Alltagsarbeit.
- 4 Die nachfolgenden Themen sind in entsprechenden Richtlinien festgehalten: 1. Finanzplanung der Mitgliederorganisationen; 2. Struktur, Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederorganisationen, 3. Mitgliederorganisationen im Ausland und 4. Aufgaben der Geschäftsstelle.
- 5 Alle Organe der Vereinigung arbeiten ehrenamtlich. Eine Ausnahme bildet die professionell betriebene Geschäftsstelle mit festangestelltem Personal und studentischen Hilfskräften.

B Beziehungen zu den Mitgliedern

Art. 3 Einschreibung in Mitgliederorganisationen

- 1 Die Einschreibung eines Mitglieds in eine Mitgliederorganisation ist grundsätzlich für alle offen, kann aber durch die Mitgliederorganisation nach Absprache mit dem Vorstand (z.B. Abschluss in einer Studienrichtung oder Wohnsitz in einem geographischen Gebiet) beschränkt werden. Jedes eingeschriebene Mitglied ist gleichberechtigt und kann uneingeschränkt an den Aktivitäten der entsprechenden Organisation teilnehmen. Die Anzahl Einschreibungen ist auf fünf begrenzt.

Art. 4 Mitglieder in Mitgliederorganisationen

- 1 Mitgliedern, die sich in Mitgliederorganisationen eingeschrieben haben, stehen sämtliche für Mitglieder vorgesehene Dienstleistungen der entsprechenden Mitgliederorganisation und der Vereinigung zur Verfügung, wobei einzelne Dienstleistungen (spezielle Anlässe, Reisen, usw.) kostenpflichtig sein können.

- 2 Jedes Mitglied kann eine Mitgliederorganisation als seine Hauptmitgliedschaft auswählen. Die weiteren Einschreibungen in Mitgliederorganisationen werden als Zusatzmitgliedschaften geführt. Jede dieser Mitgliedschaften ist gleichberechtigt. Die Unterscheidung erfolgt aus administrativen Gründen.
- 3 Jedes in eine Mitgliederorganisation eingeschriebene Mitglied ist in dieser Organisation stimmberechtigt und kann an den entsprechenden Mitgliederversammlungen und Abstimmungen teilnehmen.

Art. 5 Mitglieder ohne Einschreibung in eine Mitgliederorganisation

- 1 Mitglieder der ETH Alumni Vereinigung, die sich nicht an den Aktivitäten der Mitgliederorganisationen beteiligen wollen, schreiben sich in keiner Mitgliederorganisation ein.
- 2 Diesen Mitgliedern stehen alle generellen Dienstleistungen der ETH Alumni Vereinigung zur Verfügung. Sie können an allen nicht eingeschränkten Veranstaltungen, auch solchen der Mitgliederorganisationen, teilnehmen.
- 3 Ihr Stimmrecht können sie bei der Wahl ihrer Delegierten für die Delegiertenversammlung wahrnehmen. Sie können sich auch zur Wahl als Delegierter zur Verfügung stellen.

Art. 6 Ehrenmitglieder

- 1 Vorschläge zur Wahl von Ehrenmitgliedern können von der Schulleitung der ETH Zürich, der ETH Zürich Foundation und von allen Mitgliederorganisationen an den Vorstand der Vereinigung eingereicht werden.
- 2 Der Vorstand überprüft die Vorschläge und stellt entsprechend Antrag an die Delegiertenversammlung. Abgelehnte Anträge werden dem Antragssteller begründet.
- 3 Der Vorstand stellt ein massvolles und ausgeglichenes Vorgehen sicher.

Art. 7 Einmalzahler-Mitglieder

Aus früheren Zeiten besteht ein Bestand von Mitgliedern, die mit einer Einmalzahlung eine lebenslange Mitgliedschaft erworben haben. Diese damals gültige Festlegung wird weiterhin respektiert, obschon keine entsprechenden Rückstellungen mehr vorhanden sind. Diese Mitglieder sind bis zu ihrem Austritt beitragsbefreit. Um ihre Treue zu den Alumni auch weiterhin zeigen zu können, werden sie jährlich mit einem Brief und der Bitte, eine Spende in der Grössenordnung des Mitgliederbeitrages zu leisten, angeschrieben.

Art. 8 Neuabsolventen-Mitglieder

- 1 Personen mit einem Bachelorabschluss sind berechtigt sich sofort oder später als Mitglied selber anzumelden. Sie fallen aber nicht in die Kategorie Neuabsolventen.
- 2 Die Kategorie Neuabsolventen gilt nur für Personen mit einem ETH Masterabschluss in der Erstausbildung.
- 3 Unmittelbar nach Abschluss der Masterausbildung werden alle diese Absolventen automatisch als Mitglied aufgenommen und willkommen geheissen. Sie werden dem Cluster gemäss Masterlehrgang zugeteilt.
- 4 Die Neuabsolventen sind Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten der anderen Mitglieder, jedoch mit der Ausnahme, dass sie in den ersten zwei Jahren nach dem Abschluss keinen Mitgliederbeitrag entrichten müssen. Ab dem dritten Jahr werden sie in die ordentliche Rechnungsstellung aufgenommen.
- 5 Die Mitgliederorganisationen haben die Aufgabe, diese Neuabsolventen in die Organisation einzuführen und nach Möglichkeit sicherzustellen, dass eine Mehrheit langfristig Mitglied bleibt.
- 6 Falls ein Neuabsolvent im dritten Jahr seinen Mitgliederbeitrag nicht entrichtet, wird er als Mitglied ausgetragen und als Nichtmitglied weitergeführt.

- 7 Absolventen von Weiterbildungen mit einem zusätzlichen Abschluss an der ETH inklusive Doktoranden werden nicht als Neuabsolventen betrachtet und kommen nicht in den Genuss der zwei mitgliederbeitragbefreiten Jahre.

Art. 9 Mitgliederbeitrag

- 1 Der Mitgliederbeitrag ist für alle Mitglieder grundsätzlich gleich und ist von jedem Mitglied zu bezahlen (ausser Ehrenmitglieder, Einmalzahler und Neuabsolventen, siehe Art. 6-8).
- 2 Der Beitrag deckt alle angebotenen Dienstleistungen der Vereinigung. Für die Teilnahme an Veranstaltungen können jedoch zusätzliche Beträge erhoben werden.
- 3 Das Inkasso des Mitgliederbeitrages erfolgt durch die Geschäftsstelle und erfolgt unter dem Namen der Hauptmitgliedschaft oder der ETH Alumni Vereinigung.
- 4 Zusammen mit der entsprechenden Mitgliederorganisation stellt die Geschäftsstelle ein Mahnwesen sicher.

C Beziehungen zu den Mitgliederorganisationen

Art. 11 Aufbau und Entwicklung von Mitgliederorganisationen

- 1 Der Aufbau und die Weiterentwicklung einer Mitgliederorganisation werden grundsätzlich vom Vorstand der entsprechenden Organisation vorangetrieben (bspw. die Gewinnung von neuen Mitgliedern).
- 2 Die Geschäftsstelle unterstützt diese Bemühungen und stellt Dienstleistungen dafür zur Verfügung.
- 3 Eine besondere Stellung haben kleine Mitgliederorganisationen mit weniger als 40 Mitgliedern und neu gegründete Organisationen. Bis sie die Bedingungen für die Aufnahme durch die Delegiertenversammlung erreicht haben, geniessen sie eine Sonderstellung (siehe Art 13).
- 4 Die Geschäftsstelle führt jeweils mit Stichtag 1. Januar eine für das entsprechende Jahr gültige Liste mit der Anzahl Mitglieder (alle eingeschriebenen Mitglieder jeder Organisation) und entsprechende Stimmrechte pro Mitgliederorganisation. Zur Ermittlung der Stimmrechte werden nur die Mitglieder gezählt, die ordnungsgemäss ihre finanzielle Verpflichtung mit dem Mitgliederbeitrag geleistet haben. Die Neugründungen und kleinen Organisationen ohne Stimmrecht sind gesondert darzustellen.

Art. 12 Aufgaben und Verantwortung von Mitgliederorganisationen

- 1 Eine detaillierte Auflistung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind in den beiden Richtlinien "Aufgaben der Mitgliederorganisationen" sowie "Finanzplanung" festgehalten.
- 2 Die ETH Alumni Vereinigung ist von der ETH Zürich exklusiv autorisiert, den Namen ETH Zürich Alumni zu verwenden. Sie kann dieses Label den Mitgliederorganisationen zur Verfügung stellen. Dies erfolgt mit der Verpflichtung, dieses gemäss den Vorgaben anzuwenden.
- 3 Das Konzept der Namensgebung der einzelnen Mitgliederorganisationen ist über die ETH Alumni Vereinigung so festgelegt, dass eine eindeutige Identifikation möglich ist und ein einheitlicher Auftritt sichergestellt ist.
- 4 Ist eine Mitgliederorganisation aufgrund der personellen Situation nicht mehr in der Lage, ein Jahresprogramm durchzuführen sowie eine Führungsstruktur sicherzustellen, kann der Vorstand der ETH Alumni Vereinigung der Delegiertenversammlung die Auflösung der entsprechenden Mitgliederorganisation beantragen (gilt nicht für Mitgliedsvereine).

Art. 13 Kleine Mitgliederorganisationen mit weniger als 40 Mitgliedern

- 1 Um kleine Mitgliederorganisationen administrativ vereinfacht zu führen, gelten die nachfolgenden Rahmenbedingungen:
 - a) Führung durch informelle Strukturen.

- b) Möglichkeit zur Verwendung des Corporate Design der ETH Zürich Alumni in Absprache mit der Geschäftsstelle.
 - c) Keine Aufbereitung eines formalen Budgets per Ende August für das Folgejahr. Kleine Mitgliederorganisationen erhalten für ihre Aktivitäten einen Beitrag aus den für diesen Zweck zentral bereitgestellten Mitteln. Die Zuteilung und Verantwortung für diese Mittel trägt die Geschäftsstelle.
 - d) Verpflichtung zur Einhaltung der grundsätzlichen Bedingungen für Mitgliederorganisationen.
- 2 Sobald ihr Mitgliederbestand über 40 Mitglieder zählt und sie durch einen gewählten Vorstand ein attraktives Jahresprogramm anbieten, erfüllen sie die Rahmenbedingungen, um vom Vorstand der ETH Alumni Vereinigung der Delegiertenversammlung zur formalen Aufnahme in die Vereinigung als reguläre Mitgliederorganisation vorgeschlagen zu werden. Bis zur Aufnahme durch die Delegiertenversammlung besteht kein Stimmrecht, die kleinen Mitgliederorganisationen sind jedoch als Gäste dazu eingeladen.
- 3 Bereits aufgenommene, bestehende kleine Mitgliederorganisationen behalten ihr Stimmrecht, sofern sie bis auf die Mitgliederzahl die anderen Bedingungen erfüllen.

Art. 14 Neugründungen von Mitgliederorganisationen

- 1 Neue Mitgliederorganisationen werden in der Aufbauphase nach den gleichen Rahmenbedingungen wie kleine Mitgliederorganisationen mit weniger als 40 Mitgliedern geführt.
- 2 Der Vorstand prüft den Antrag zu einer Neugründung, wenn die nachfolgenden Bedingungen gegeben sind: Gründungsprotokoll vorhanden (von mind. drei Vorstandsmitgliedern unterschrieben), Motivationsschreiben mit Namen, Zielen, Startgrösse, Funktion und Zweck der Mitgliederorganisation, Wachstumsstrategie.
- 3 Bei positivem Resultat der Prüfung nimmt der Vorstand der ETH Alumni Vereinigung diese Organisationen als kleine Mitgliederorganisation auf.
- 4 Die Geschäftsstelle unterstützt den Aufbau und die Entwicklung.

Art. 15 Mitgliederorganisationen im Ausland

- 1 Die Mitgliederorganisationen im Ausland werden grundsätzlich gleich behandelt wie Organisationen in der Schweiz.
- 2 Der Vorstand der ETH Alumni Vereinigung ist berechtigt, mit solchen Mitgliederorganisationen situationsgerechte Ausnahmen von den Standardfestlegungen zu vereinbaren.
- 3 Die Entwicklung dieser Mitgliederorganisationen wird mit der Strategie von ETH Global abgesprochen und Veranstaltungen werden entsprechend koordiniert.
- 4 Die spezifischen Rahmenbedingungen, die je nach Land und der gegebenen Landesorganisation variieren können, werden in der Richtlinie "Mitgliederorganisationen im Ausland" festgehalten.

Art. 16 Zukunftsentwicklung: Foren und Projektgruppen

- 1 Das Forum ist ein Konsultations- und Kommunikationsorgan für den Vorstand und die Mitgliederorganisationen, um grundsätzliche Themen zu bearbeiten und zu diskutieren. Das Forum wird vom Vorstand zur Besprechung wichtiger Geschäfte mindestens einmal pro Jahr einberufen.
- 2 Als Teilnehmer des Forums eingeladen sind zwei Vorstandsmitglieder jeder Mitgliederorganisation sowie interessierte Alumni, die sich zu den Themen einbringen wollen.
- 3 Die Geschäftsstelle verfasst ein vereinfachtes Protokoll.
- 4 Das Forum fasst keine Beschlüsse.
- 5 Aus dem Forum können Projektgruppen gebildet werden.
- 6 Für einzelne Aufgaben, die für die ETH Alumni Vereinigung von besonderem Interesse sind und nicht durch andere Organe bearbeitet werden, können vom Vorstand Projektgruppen zur Bearbeitung und Berichterstattung eingesetzt werden.

Art. 17 Informationspflichten der Mitgliederorganisationen

Der Vorstand der jeweiligen Mitgliederorganisation hat folgende Informationspflichten gegenüber der Geschäftsstelle:

- 1 Meldung und Nachtrag in der Datenbank von neuen und beendeten Mitgliedschaften, sofern diese nicht der Geschäftsstelle gemeldet wurden.
- 2 Eintrag aller Veranstaltungen im gemeinsamen Eventkalender auf der Website, damit eine Übersicht über alle Events sichergestellt werden kann.
- 3 Information über neu gewählte Vorstandmitglieder und allfällige Mutationen, sowie Zustellung der Protokolle der Mitgliederversammlungen.
- 4 Einreichung eines jährlichen Budgets gemäss der Richtlinie Finanzplanung.
- 5 Kurzer Jahresbericht über die Aktivitäten der Mitgliederorganisation per Ende Jahr, damit die Geschäftsstelle einen umfassenden Gesamtjahresbericht erstellen kann.

D Geschäftsstelle**Art. 18 Aufgaben und Leistungen der Geschäftsstelle**

- 1 Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die operative Führung des Vereins und wird in der Geschäftsführung von den Vorgaben des Vorstands geleitet. Sie besteht aus festangestellten Mitarbeitenden und studentischen Hilfskräften in den Bereichen Geschäftsleitung, Kommunikation, Events, Relations, Career Services, Datenverwaltung und Finanzen.
- 2 Die Geschäftsstelle unterstützt die Aktivitäten der Mitgliederorganisationen nach Möglichkeit, namentlich durch den Betrieb einer Personendatenbank, des Eventkalenders, der Website, des Newsletters sowie den Social Media-Kanälen.
- 3 Inkasso der Mitgliederbeiträge für alle und Rechnungsführung zugunsten der Mitgliederorganisationen (ohne Mitgliedsvereine).
- 4 Die Mitgliederwerbung der ETH Alumni Vereinigung schliesst Werbung für die Mitgliederorganisationen ein und wird zusammen mit den Mitgliederorganisationen durchgeführt.
- 5 Die Aufgaben werden in der Richtlinie "Aufgaben der Geschäftsstelle" detailliert festgehalten.

Art. 19 Personendatenbank

- 1 Die ETH Alumni Vereinigung betreibt eine Personendatenbank mit Angaben über Mitglieder und Nichtmitglieder-Alumni.
- 2 Die Geschäftsstelle ist zuständig für die Datenpflege für alle Mitglieder und Nichtmitglieder.
- 3 Mitgliederorganisationen können diese Personendatenbank für alle Mitglieder nutzen, die bei der entsprechenden Mitgliederorganisation eingeschrieben sind.
- 4 Mitglieder können diese Datenbank auch nutzen und haben Zugang zu Daten, die von anderen Alumni für diesen Zweck frei gegeben sind.
- 5 Die Geschäftsstelle unterstützt die Mitgliederorganisationen und Mitglieder bei der Nutzung der Personendatenbank.
- 6 Die Datenbank wird nach Bedarf weiterentwickelt und auf die Bedürfnisse der Mitgliederorganisationen und Mitglieder angepasst.
- 7 Die Datenbank wird so gepflegt, dass auf der Website einzelne Informationen direkt abgebildet werden können, so dass die Aktualität jederzeit gewährleistet ist.

Art. 20 Mitglieder-Datenschutz

- 1 Die gespeicherten Personendaten werden gemäss dem Datenschutzgesetz des Bundes behandelt. Die gespeicherten Daten dürfen generell nur für Zwecke der ETH Alumni Vereinigung, ihrer Mitgliederorganisationen, der ETH Zürich und der ETH Zürich Foundation verwendet werden.

- 2 Eine Weitergabe von Adresssätzen an Dritte ist ausgeschlossen. Die ETH Alumni Vereinigung und ihre Mitgliederorganisationen sind berechtigt, ihren eigenen Versänden Drucksachen Dritter beizulegen.
- 3 Die Alumni haben jedoch die Möglichkeit, über einen Vermerk in der Personendatenbank (Datenschutzeinstellungen) solche Beilagen auszuschliessen.
- 4 Datenschutzrechtlich verantwortlich für den Inhalt der Personendatenbank ist die Geschäftsstelle. Entsprechende Auskunfts- und Berichtigungsrechte können bei ihr geltend gemacht werden.

Art. 21 Website und MyAlumni

- 1 Die ETH Alumni Vereinigung betreibt eine Website sowie Unterseiten für die Mitgliederorganisationen. Darüber hinaus ist die Personendatenbank via MyAlumni Portal in die Website eingebunden.
- 2 Das MyAlumni Portal bietet registrierten Nutzern u.a. Zugang zu ihren erfassten Daten, zum online Who is Who, zu Spezialangeboten für Mitglieder sowie Event-Anmeldungsmöglichkeiten.
- 3 Im MyAlumni Portal verpflichtet sich jeder User, seine Daten wahrheitsgetreu zu pflegen und keine irreführenden Angaben zu machen.
- 4 Jeder Vorstand der Mitgliederorganisationen bestimmt Personen, die für die Webpage der Organisation sowie für die Kommunikation zu ihren Mitgliedern verantwortlich sind. Sie handeln nach den Statuten der Vereinigung und nutzen ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung weder Daten noch Bilder.
- 5 Die ETH Alumni Vereinigung übernimmt keine Verantwortung für Inhalte, die von Nutzern des MyAlumni Portals erstellt wurden.

E Besondere Bestimmungen

Art. 22 Integration eines Mitgliedsvereins in die ETH Alumni Vereinigung

- 1 Entsprechend den Statuten Art. 8 können Mitgliedsvereine ihren rechtlichen Verein auflösen und sich als Mitgliederorganisation in die ETH Alumni Vereinigung integrieren. Der Vorstand des entsprechenden Vereins kann den Prozess beim Vorstand der ETH Alumni Vereinigung einleiten. Wenn möglich erfolgt diese Integration per Rechnungsabschluss jeweils rückwirkend auf einen 1. Januar.
- 2 Die Umwandlung in eine Mitgliederorganisation innerhalb der rechtlichen Strukturen der ETH Alumni Vereinigung erfolgt nach Einreichung des Protokolls der Auflösung des Mitgliedsvereins. Die Mitglieder des Vereins sind per Stichtatum Mitglieder der ETH Alumni Vereinigung im Sinne von Art. 5 der Statuten.
- 3 Das verbleibende Kapital des Mitgliedsvereins wird auf ein eigens für diese Vereinsauflösung eröffnetes Konto der ETH Alumni Vereinigung überwiesen. Unterschriftsberechtigung zu zweien auf das Konto haben zwei Mitglieder des Vorstandes der neuen Mitgliederorganisation sowie ein Mitglied des Vorstandes und der Geschäftsführer der ETH Alumni Vereinigung.
- 4 Das Kapital steht der Mitgliederorganisation zur freien Verfügung, sofern es nicht im Widerspruch mit den Statuten und den Richtlinien der ETH Alumni Vereinigung genutzt wird. Es darf ausser den Zinsen nicht vermehrt werden.

Art. 23 Übergangsregelung für Mitgliedsvereine

- 1 Nach Inkrafttreten der überarbeiteten Statuten und dem vorliegenden Organisationsreglement sind die Mitgliedsvereine aufgefordert und verpflichtet, ihre Statuten entsprechend denen der ETH Alumni Vereinigung anzupassen und kompatibel festzulegen.
- 2 Die Übergangsfrist inklusive der Umsetzung der Marke "ETH Zürich Alumni" und des Vereinsnamens wird ab Inkrafttreten der neuen Statuten auf zwei Jahre begrenzt.

Art. 24 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement wurde von der Delegiertenversammlung im November 2015 genehmigt und ersetzt das bestehende Mitgliederreglement vom 22. November 2013. Es tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Zürich, den 20. November 2015

ETH Alumni Vereinigung



Walter Gränicher, Präsident



Sigrid Viehweg, Vizepräsidentin